



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerialrat Geyer
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 01.10.2015

**Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangs-
klassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen**
Ihr Schreiben vom 28.08.2015 (AZ: 21-800)

Sehr geehrter Herr Geyer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen Stellung nehmen zu können.

Zunächst ist anzumerken, dass der vorliegende Verordnungsentwurf zeitgleich mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 hätte vorgelegt werden müssen, zumal der vorliegende Verordnungsentwurf inhaltlich auf den Vorgaben zu den Mindestschülerzahlen in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 basiert.

Für die Träger der Schulen ist der Gleichklang zwischen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung und der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, damit die Schulentwicklungsplanung und die darauf folgende Organisation der Klassenbildung auf gleichen Parametern beruhen. In den kommunalen Vertretungen vor Ort und in der Öffentlichkeit könnten so Diskussionen über scheinbar unterschiedliche Planungsparameter vermieden werden.

Ihr Haus hat acht Monate mit der Vorlage der Anfangsklassenverordnung abgewartet. Das lange Zuwarten auf die Anfangsklassenverordnung war wegen der in zahlreichen Kommunen geführten schwierigen Schulstandortdiskussionen nicht hilfreich.

Wir bitten darum, bei zukünftigen Änderungen der besagten Verordnungen die dargestellten kommunalen Interessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Mindestjahrgangsstärken

Der demografische Wandel bzw. die sinkenden Geburtenzahlen wirken sich regional differenziert aus. Für viele Grundschulträger besteht die Herausforderung darin, Kindern ein Bildungsangebot in Wohnortnähe anzubieten und dabei eine ausgeglichene Beschulungsqualität, d. h. gleiche Chancen und gleiche Lernbedingungen, zu ermöglichen.

Die Festlegung der Eingangsklassengröße auf 13 an Standorten in dünnbesiedelten Räumen für das kommende Schuljahr 2016/17 und darüber hinaus hat zur Folge, dass mittel- und langfristig nur die Grundschulen profitieren, deren Schulbezirke bezogen auf den Standort im Mittel über 90 qkm liegen. Die anderen Schulen, die die erforderliche Schülerzahl in den Jahrgangseingangsklassen von 15 nicht durchgängig erreichen, allerdings die wohnortnahe Beschulung in ländlichen Räumen absichern und überdies Begegnungspunkte des dörflichen Lebens darstellen, haben das Nachsehen.

Um die Attraktivität dünnbesiedelter Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu gewährleisten, sollte alles daran gesetzt werden, ein regional ausgewogenes Grundschulangebot zu erhalten.

Unabhängig von der Herabsetzung der Schülerzahl der Eingangsklassen sollte deshalb über Alternativen nachgedacht werden. Zielführend wäre beispielsweise eine Regelung zu Mehrfachstandorten für die Grundschulen, die kleinere Mindestjahrgangsstärken zulässt. Auch gemeindeübergreifende Grundschulverbünde sind denkbar.

Zu § 4 – Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

Die Regelung in Absatz 5, wonach die Auswahl der Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien erfolgen muss, ermöglicht keine gerichtsfeste Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren.

Nach der Entscheidung des Obergerichtes Sachsen-Anhalt vom 23. August 2013 (AZ: 3 M 268/13) kann Eltern bei der Wahl einer bestimmten Schule für ihr Kind die Ausschöpfung der Ausbildungskapazität nur entgegengehalten werden, wenn die festgesetzten Kapazitätsgrenzen plausibel gemacht werden und mithin eine gerichtliche Überprüfung der vollständigen Kapazitätsausschöpfung möglich ist.

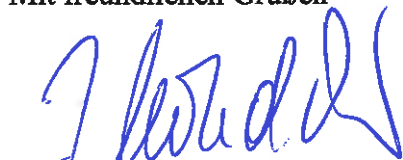
In der Verordnung sollte deshalb geregelt werden, wann die zahlenmäßige Obergrenze in der Klassenbildung einer Jahrgangsstufe erreicht und das Erfordernis der Klassenteilung gegeben ist. Der vom OVG Sachsen-Anhalt geforderte Plausibilitätsnachweis, dass Schulen bis an die Grenzen der Funktionsfähigkeit ausgelastet sind, ist ohne eine entsprechende Regelung in der Verordnung nicht eindeutig und zweifelsfrei zu führen.

Im Weiteren geben wir zu bedenken, dass die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 „...*die Schule beteiligen.*“ und in Absatz 5 Satz 1 „...*unter Beteiligung der Schule...*“ zu unkonkret sind.

Es ist nicht deutlich, wer beteiligt werden soll. Denkbar sind Schulleiter, Gesamtkonferenz, Elternvertretung, Schülervertretung oder interessierte Dritte, wie z.B. Schulfördervereine.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag
Sachsen-Anhalt